



Amtssigniert. SID2024021167390  
Informationen unter: [amtssignatur.tirol.gv.at](http://amtssignatur.tirol.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel  
**Veterinärangelegenheiten**

lt. Verteiler

**Mag. Helga Dengg**  
Hinterstadt 28  
6370 Kitzbühel  
+43 5356 62131 6488  
[bh.kitzbuehel@tirol.gv.at](mailto:bh.kitzbuehel@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
KB-V-TS-16/44-2024  
Kitzbühel, 14.02.2024

**Bekämpfung der Schafräude im Bezirk Kitzbühel;  
Bekämpfungsmaßnahmen 2024**

## **VERORDNUNG**

Die Schafräude ist eine immer wieder auftretende Milbenkrankheit, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten für die betroffenen Tierbesitzer verbunden ist. Um wirksame Vorbeugungsmaßnahmen zur Hintanhaltung der Schaf- und Ziegenräude zu treffen, ordnet die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel im Sinne der §§ 22, 23 und 40 des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909 i.d.g.F. (kurz TSG) für das Jahr 2024 Folgendes an:

1. Alle Schafe und Ziegen, die auf gemeinsame Almen und Weiden im Bezirk Kitzbühel aufgetrieben werden, sind als seuchenverdächtig anzusehen und daher vor dem Auftrieb im Frühjahr 2024 einer geeigneten Räudebehandlung zu unterziehen.

Dies gilt auch für Schafe und Ziegen, die aus anderen Bezirken kommen und im Bezirk Kitzbühel geweidet oder gealpt werden.

2. Die Räudebehandlung ist entweder

- I. **in Form einer Badung**

in den hierzu eigens errichteten Bädern (Bademittel SEBACIL EC 50%) unter Aufsicht der jeweils bestimmten Bademeister

oder

- II. **durch geeignete tierärztliche Behandlungen (Injektionen)**

durchzuführen.

Als Bademittel wird im Jahr 2024 **SEBACIL EC 50 %** verwendet. Der Wirkstoff wird biologisch abgebaut und ist daher keine Gefahr für Gewässer und Fischbesatz (siehe auch Merkblatt SEBACIL-Entsorgung).

Erstfüllung: 1 Liter SEBACIL auf 1.000 Liter Wasser = 1 m<sup>3</sup>

Nachfüllung: 2 Liter SEBACIL auf 1.000 Liter Wasser = 1 m<sup>3</sup>

Es wird darauf hingewiesen, dass Schafe und Ziegen **frühestens 42 Tage** nach einer Badung mit SEBACIL zum Zwecke der Fleischgewinnung geschlachtet werden dürfen (**Wartezeit!**).

**Bei Tieren, von denen Milch für den menschlichen Verzehr gewonnen wird (Schafmilch-, Ziegenmilchbetriebe), darf SEBACIL EC 50 % nicht angewendet werden.**

Bei einer tierärztlichen Behandlung ist die vom Tierarzt angegebene Wartezeit einzuhalten. Über die erfolgte Behandlung muss sich der Tierbesitzer eine Bestätigung ausstellen lassen (Behandlungsbeleg).

Die Bekämpfung der Schafräude wird dadurch gefördert, dass das Medikament für die Frühjahrsbadung 2023 aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten einer tierärztlichen Behandlung sind zur Gänze vom Tierbesitzer zu tragen.

Die Versorgung der Bademeister mit dem Bademittel SEBACIL EC 50 % erfolgt direkt über die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (Amtstierärztin Mag. Helga Dengg).

Das Räudemittel ist **ab der 12. KW** auf der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vorrätig.

3. Von den Bademeistern und Tierärzten sind die erfolgten Behandlungen zu dokumentieren und die Aufzeichnungen (Badebericht gesamt und Unterschriftenliste Bestätigung Tierhalter über die Aufklärung der Wartezeit) hierüber **bis spätestens 14.06.2024** der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Referat Veterinärangelegenheiten, vorzulegen.

Schaf- bzw. Ziegenhalter, die ihre Tiere von Tierärzten behandeln lassen, haben die Bestätigungen darüber vor Alpauftrieb bzw. Weideaustrieb der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel (Referat Veterinärangelegenheiten) vorzulegen.

Alp- und Weidebesitzer sowie Hirten sind verpflichtet, unbehandelte Schafe und Ziegen vom Weidebetrieb fernzuhalten.

4. Tritt trotz dieser Maßnahmen bei einem Tier Räude auf, so ist im Sinne des § 17 TSG unverzüglich beim jeweiligen Bürgermeister (bzw. Polizeiinspektion, BH Kitzbühel – Amtstierärztin) Anzeige zu erstatten. Erkrankte Tiere sind sofort von der übrigen Herde abzusondern (sofortiger Abtrieb von der Alpe bzw. Weide und getrennte Aufstallung).

5. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gem. Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung, BGBl. II Nr. 166/2007, alle Schafe mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Helga Dengg

Angeschlagen am: - 2. April 2024

Abgenommen am: